

Az 61.01 pix

Ergebnisniederschrift
17. Tagung
Fachbereich Sozialwesen
des Deutschen Feuerwehrverbandes
12. August 2014 in Fulda

Beginn	11.00 Uhr
Ende	15.10 Uhr
Teilnehmer	siehe anliegende Teilnehmerliste
Versammlungsleiter	Fachbereichsleiter Lutz Kettenbeil
Niederschrift	Carsten-Michael Pix
Anlagen	./.
Umfang	38 Seiten Ergebnisniederschrift

Kiel, den 20. Oktober 2014

gez. Lutz Kettenbeil

Lutz Kettenbeil
Versammlungsleiter

Berlin, den 20. Oktober 2014

gez. Carsten-Michael Pix

Carsten-Michael Pix
Referent

Az 61.01

Ergebnisniederschrift 17. Tagung FB Sozialwesen am 12. August 2014 in Fulda

T A G E S O R D N U N G

- | | |
|---|---------------|
| 1. Eröffnung und Begrüßung | (Az 61.01) |
| 2. Ergebnisniederschrift über die 16. Tagung am 6. März 2013 | (Az 61.01) |
| 3. Relevante Entwicklungen für die Feuerwehren in der Sozialgesetzgebung | (Az 64.09) |
| 4. Kritische Bestandsaufnahme zum SGB VII (Unfallversicherung) | (Az 62.03) |
| 5. Novellierung der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) „Feuerwehr“ | |
| 6. Gefährdungsbeurteilung für den Feuerwehrbetrieb | (Az 64.09) |
| 7. Musterrichtlinie für Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit dem Dienst der Feuerwehr | (Az 64.01) |
| 8. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Feuerwehrangehörige bei Tätigkeiten in Feuerwehrverbänden | (Az 64.09) |
| 9. Gesundheitliche Eignung für den Feuerwehrdienst | |
| 9.1 Novellierung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge | (Az 19.01.10) |
| 9.2 Inklusion | (Az 64.09) |
| 10. Verschiedenes | |
| 10.1 Verwendung von ortsveränderlichen Personenschutz-einrichtungen mit erweiterten Schutzfunktionen (PRCD-S) | |

Die Kennbuchstaben am linken Rand der Niederschrift dienen zur Auswertung und Umsetzung der Niederschrift und bedeuten:

A = Aktivität / Auftrag B = Beschluss D = Diskussion / Vortrag OF = Offene Frage

Az 61.01

Ergebnisniederschrift 17. Tagung FB Sozialwesen am 12. August 2014 in Fulda

TOP 1 Eröffnung und Begrüßung

- D Die Tagung wird von Fachbereichsleiter Lutz Kettenbeil eröffnet. Er begrüßt die Teilnehmer der 17. Tagung.

TOP 2 Ergebnisniederschrift über die 16. Tagung am 6. März 2013

- D Gegen die Ergebnisniederschrift über die 16. Tagung am 6. März 2013 in Fulda liegen keine schriftlichen und / oder mündlichen Einsprüche vor.

Az 64.09

Ergebnisniederschrift 17. Tagung FB Sozialwesen am 12. August 2014 in Fulda

TOP 3 Relevante Entwicklungen in der Sozialgesetzgebung

Der Fachbereichsleiter Herr Kettenbeil stellte vorab folgenden Bericht zur Verfügung:

- D Zurzeit gibt es keine für die Feuerwehren relevanten Entwicklungen auf Bundesebene, sprich im Sozialgesetzbuch. Sämtliche aktuellen Gesetzesvorhaben der großen Koalition betreffen nicht die soziale Absicherung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen.

Im Fokus bleiben jedoch die Forderungen des Unfallversicherungsmodernisierungsgesetzes (UVMG) nach

- einem öffentlichen Unfallversicherungsträger je Bundesland und die
- Konkurrenz zwischen dem staatlichen Arbeitsschutzrecht (zum Beispiel Verordnungen zu Arbeitszeit, Arbeitsmedizinische Vorsorge usw.) und den autonomen Recht der Unfallversicherungsträger (zum Beispiel Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“) sowie
- die Festschreibung des Primates des staatlichen Arbeitsschutzes gegenüber den Unfallverhütungsvorschriften

Dies wird in Zukunft zwangsläufig dazu führen, dass staatlicherseits die Bestimmungen des Arbeitsschutzes durch BMAS und LASI vorgegeben und von den Unfallversicherungsträgern für die verschiedenen Branchen praxisgerecht erläutert werden.

Es ist davon auszugehen, dass das vorhandene sicherheitstechnische Regelwerk für den Bereich der Feuerwehren noch unübersichtlicher werden wird, was der Ehrenamtlichkeit zuwider läuft.

***** *Ende des Berichts*

Herr Zimmermann weist darauf hin, dass der Deutsche Bundestag im Zuge der parlamentarischen Beratungen des Rentenpakets die bestehende Ausnahmeregelung zur Anrechnung von Aufwandsentschädigungen für kommunale Mandatsträger und Ehrenbeamte auf Rentenzahlungen verlängert hat. Die in § 302 Absatz 7 SGB VI enthaltene Regelung, wonach Aufwandsentschädigungen unter anderem für kommunale Ehrenbeamte (beispielsweise aus den Freiwilligen Feuerwehren) und ehrenamtlich in kommunalen Vertretungskörperschaften Tätige nicht als Hinzuverdienst gilt, wird um zwei Jahre bis zum September 2017 verlängert.

Az 64.09

Ergebnisniederschrift 17. Tagung FB Sozialwesen am 12. August 2014 in Fulda

TOP 3 Relevante Entwicklungen in der Sozialgesetzgebung - Fortsetzung

Herr Kröger erläutert an dieser Stelle noch einmal die Gesamthematik. Er unterstreicht die Notwendigkeit einer unbefristeten Lösung. Weiterhin verweist er an die Information des Abgeordneten Ingbert Liebing, MdB, die an die Ordentlichen Mitglieder versendet wurde.

Az 64.09

Ergebnisniederschrift 17. Tagung FB Sozialwesen am 12. August 2014 in Fulda**TOP 3.1 Unfallversicherungsschutz bei Freizeitaktivitäten, DGUV-Rundschreiben 0307/2014 vom 30.07.14**

Der Fachbereichsleiter Herr Kettenbeil stellte vorab folgenden Bericht zur Verfügung:

Der Ausschuss „Rechtsfragen“ der Geschäftsführerkonferenz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) hat sich in seiner Sitzung am 15./16. Juli 2014 mit dem Unfallversicherungsschutz bei Freizeitaktivitäten in Hilfeleistungsunternehmen befasst. Grundlage war ein Leistungsfall aus dem Bereich der Deutschen Lebensrettung-Gesellschaft (DLRG).

Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz hatte sich mit dem Versicherungsfall zu befassen, nachdem das Sozialgericht Speyer die Beklagte verurteilt hatte, das es sich bei dem Unfall des Klägers um einen Arbeitsunfall gehandelt habe. Hiergegen hatte die Beklagte Berufung eingelegt und vor dem LSG Recht bekommen. (Das Urteil ist jedoch nicht rechtskräftig geworden).

In der Begründung des Urteils des LSG Rheinland-Pfalz wurde u.a. festgestellt:

1. Das Zeltlager, an dem der Kläger teilnahm und bei dem er sich verletzte, ist keine Ausbildungsveranstaltung zur Hilfe bei Unglücksfällen im Sinne dieser Vorschrift.
2. Das Gesetz schützt vielmehr nach seiner Zielsetzung nur diejenigen, die für den Unternehmenszweck, nämlich die Hilfe bei Unglücksfällen, ausgebildet werden.
3. Die Vorschrift knüpft an die tatsächliche Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen an.
4. Entscheidend für den Versicherungsschutz ist, dass die unfallbringende Tätigkeit in rechtserheblicher Weise mit dem (Hilfeleistungs)Unternehmen innerlich zusammenhängt.
5. Im vorliegenden Fall war der Kläger aber nicht als aktives Mitglied und Helfer (zum Beispiel im Zeltlager-Team) und daher nicht als unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich Tätiger verunglückt, sondern als Teilnehmer des Zeltlagers.

Nach intensiver Diskussion hat sich der Ausschuss „Rechtsfragen“ von der früheren Auffassung des Bundesverbandes der Unfallkassen gelöst und folgenden Beschluss gefasst:

„Nach Auffassung des Ausschusses „Rechtsfragen“ der GFK kommt es für den Versicherungsschutz bei Teilnahme an Freizeitmaßnahmen von Hilfeleistungsorganisationen i.S.v. § 1 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII entscheidend darauf an, ob die unter Ausbildung subsumtionsfähigen Anteile die gesamte Maßnahme prägen.“

Az 64.09

Ergebnisniederschrift 17. Tagung FB Sozialwesen am 12. August 2014 in Fulda

TOP 3.1 Unfallversicherungsschutz bei Freizeitaktivitäten, DGUV-Rundschreiben 0307/2014 vom 30.07.14 – Fortsetzung

Ist dies der Fall, soll die Maßnahme in Bezug auf den Versicherungsschutz als Ganzes betrachtet werden.“

Am Ende der Diskussion ergab sich allerdings für mich das Bild, dass nicht nur eine Maßnahme, sondern der gesamte Jahresdienstplan einer Jugendorganisation „als Ganzes“ zu betrachten ist.

Der Inhalt des Rundschreibens ist im Hinblick auf die Jugendfeuerwehren und die Kindergruppen (> 6 Jahre) zu diskutieren. In die Beurteilung und die Entscheidung sollte auch der Unternehmerwille (Träger der Feuerwehr) mit einbezogen werden.

***** *Ende des Berichts*

In Bayern, so erläutert Herr Peetz, steht der reine Ausbildungsgedanke in zweiter Reihe. Vielmehr sind der Grundgedanke der Feuerwehr und die Mitgliedschaft in der Feuerwehr ausschlaggebend für den Versicherungsschutz.

Die Teilnehmer diskutieren das Thema intensiv und stellen Lösungen aus ihren Bundesländern vor.

B	Aus Sicht der Mitglieder des Fachbereichs Sozialwesen handelt es sich bei den Freizeitaktivitäten der Jugendfeuerwehren um versicherte Tätigkeiten im Sinne des SGB VII.
---	--

Herr Müssig regt grundsätzlich eine Fachempfehlung zum Thema „Versicherungsschutz bei Veranstaltungen“ für Freiwillige Feuerwehren an.

Aus Nordrhein-Westfalen und Bayern berichten Herr Ziebs und Herr Peetz weiterhin, dass Personen, die Kinder von Feuerwehrangehörigen im Einsatzfall betreuen, versichert sind.

B	Der Fachbereich Sozialwesen beschließt: Soweit die Auffassung des Ausschusses Rechtsfragen der DGUV weiterhin Bestand haben sollte und keine andere Auslegung des § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII zugelassen wird, sollte sich der Deutsche Feuerwehrverband für eine Änderung bzw. Ergänzung der gesetzlichen Bestimmung einsetzen.
---	--

Ergebnisniederschrift 17. Tagung FB Sozialwesen am 12. August 2014 in Fulda

TOP 4 Kritische Bestandsaufnahme zum SGB VII (Unfallversicherung)

Fachbereichsleiter Kettenbeil informiert unten. Da der Tagesordnungspunkt für eine nötige Diskussion zu umfangreich ist schlägt er vor, dass zunächst die Herren Müssig, Peetz und Wagner sowie er selbst einen Arbeitskreis bilden. Dieser soll sich mittelfristig damit beschäftigen, was die Wünsche und aktuellen Anforderungen der Feuerwehren sind. Das Ergebnis soll Bestandteil der politischen Agenda des DFV für die Bundestagswahl 2017 werden.

In diesem Zusammenhang wird auch der TOP 7 abgehandelt.

Der Fachbereichsleiter Herr Kettenbeil stellte vorab folgenden Bericht zur Verfügung:

- D Die tägliche Praxis zeigt, dass das Sozialgesetzbuch VII (Unfallversicherung) nicht „passgenau“ auf den Bereich der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen abgestimmt ist. Dies gilt insbesondere für Angehörige einer Freiwilligen Feuerwehr, die beruflich selbständig tätig sind. Die Situation im Leistungsrecht verschärft sich noch bei so genannten Ein-Mann-Unternehmen.

Die gesetzliche Unfallversicherung nahm 1885 im Deutschen Reich ihren Betrieb auf und war von Anfang an als Arbeitnehmersversicherung konzipiert. Das Prinzip der „Ablösung der Unternehmerhaftung“ führte dazu, dass die Unternehmer den alleinigen Beitrag an die Unfallversicherungsträger (anfangs nur Berufsgenossenschaften) zahlten und die Arbeitnehmer bei einem Arbeitsunfall für den erlittenen Gesundheitsschaden durch die Berufsgenossenschaften entschädigt wurden. Der Versuch, die Haftung der Unternehmen im zivilrechtlichen Rahmen über die Gefährdungshaftung zu lösen hatte sich als Fehlschlag erwiesen.

Für den Bereich der Unfallversicherung der öffentlichen Hand gab es parallele Systeme (zum Beispiel Feuerwehr-Unterstützungskassen bereits seit 1883), die mit dem 3. Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung 1928 in das System einbezogen wurden. Mit Aufnahme der Feuerwehren, Unglückshilfeunternehmen und bestimmte Einrichtungen der Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege wurde die Beschränkung auf die gewerbliche Wirtschaft aufgegeben. Allerdings gilt der öffentliche Bereich noch heute als „unechte Unfallversicherung“.

Grundlagen der gesetzlichen Unfallversicherung

Das Prinzip der gesetzlichen Unfallversicherung basiert auf den drei Säulen

1. Prävention
2. Rehabilitation und
3. Kompensation

Ergebnisniederschrift 17. Tagung FB Sozialwesen am 12. August 2014 in Fulda

TOP 4 Kritische Bestandsaufnahme zum SGB VII (Unfallversicherung) – Fortsetzung

1. Prävention

Gesetzlicher Auftrag ist es, an erster Stelle „mit allen geeigneten Mitteln“ Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten. Diesem Auftrag kommen die Unfallversicherungsträger mit dem Erlass von Unfallverhütungsvorschriften, Regeln und Informationen sowie durch eine Beratung der Unternehmer und der Versicherten durch die Aufsichtspersonen/Aufsichtsdienste nach. Die Unfallversicherungsträger sorgen für eine wirksame Erste Hilfe und unterhalten ein Netz von Unfallkliniken.

2. Rehabilitation

Ebenso wie die Prävention ist auch die medizinische und berufliche Rehabilitation (Teilhabe) mit allen geeigneten Mitteln von den Unfallversicherungsträgern durchzuführen. Diese Verpflichtung „von Amts wegen“ das beste Ergebnis zu erzielen, führte zum Verletzungsartenverfahren, der Heilverfahrenssteuerung und zum Reha-Management. Sämtliche Reha-Maßnahmen setzten jedoch voraus, dass ein Gesundheitsschaden infolge einer versicherten Tätigkeit eingetreten ist.

3. Kompensation

Die gleiche Voraussetzung gilt für die Gewährung von Geld- und Sachleistungen, wobei den Gelleistungen (Verletztengeld, Versicherten- und Hinterbliebenenrente, Pflege) der höhere Stellenwert und das größere Konfliktpotenzial zukommen.

Mögliche Diskussionspunkte

Über jedes Gesetz, insbesondere über Leistungsgesetze, kann trefflich gestritten werden. Der Verband der Feuerwehren in NRW hatte den Deutschen Feuerwehrverband bereits 2013 aufgefordert, initiativ zu werden, weil Lücken in der Anerkennung von Versicherungsfällen und im Entschädigungsrecht ausgemacht worden waren (Anlage I). Gespräche des Präsidenten und des Fachbereichsleiters mit Versicherten und Bundestagsabgeordneten in 2014 (Anlage II) führten dazu, sich dem Sozialgesetzbuch VII außerhalb vom Wahlkampf zum Deutschen Bundestag noch einmal zuzuwenden.

Beschlussvorschlag:

Seitens des Fachbereichs „Sozialwesen“ wird eine Arbeitsgruppe gebildet, die einen fundierten Vorschlag zur Anpassung des SGB VII an die besonderen Belange der ehrenamtlich Tätigen in Unternehmen zur Hilfeleistung formuliert. Dabei sind die Bereiche Prävention, Rehabilitation und Kompensation gleichwertig zu berücksichtigen. ...

Az 62.03

Ergebnisniederschrift 17. Tagung FB Sozialwesen am 12. August 2014 in Fulda

TOP 4 Kritische Bestandsaufnahme zum SGB VII (Unfallversicherung)

Die unterstützende Funktion der Unfallversicherung für den Betriebsfrieden ist weiter zu beachten. Der Vorschlag soll dem Präsidialrat des DFV bis Mitte 2016 vorgelegt werden.

Als diskussionswürdig für eine Anpassung kommen in Betracht:

- 1. § 2 Abs. 1 Nr. 12** Versicherung kraft Gesetzes
 Neue Formulierung
„Personen, die einem Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen angehören und in ihnen unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder ausgebildet werden sowie Personen, die an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen teilnehmen.“
- 2. § 3 Abs. 1 Nr. 4** Versicherung kraft Satzung
*„Die Satzung kann bestimmen, dass und unter welchen Voraussetzungen sich die Versicherung erstreckt auf ... (Nr. 4) ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte.
 Die Nr. 4 ermöglicht dem UV-Träger im Landesbereich, ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte, die nicht kraft Gesetzes versichert sind, per Satzung in den UV-Schutz einzubeziehen und die Voraussetzungen dafür zu regeln.
 (Personen die zur Betreuung der Kinder von Einsatzkräften herangezogen werden)*
- 3. § 6 Abs. 1 Nr. 3** Freiwillige Versicherung
*„(1) Auf schriftlichen Antrag können sich versichern ...
 3. gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen...
 ...
 In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 kann auch die Organisation, für die die Ehrenamtsträger tätig sind, oder ein Verband, in dem die Organisation Mitglied ist, den Antrag stellen; eine namentliche Bezeichnung der Versicherten ist in diesen Fällen nicht erforderlich.“*
- 4. § 8 Abs. 2** Arbeitsunfall
 Absatz 2 **neu:**
*„Für Versicherte nach § 2 Nr. 12 gilt ein Gesundheitsschaden oder Todesfall als Unfall, wenn der Schaden –
 ...“*

Az 62.03

Ergebnisniederschrift 17. Tagung FB Sozialwesen am 12. August 2014 in Fulda

TOP 4 Kritische Bestandsaufnahme zum SGB VII (Unfallversicherung) - Fortsetzung

... unabhängig vom vorherigen Gesundheitszustand des Versicherten, in unmittelbarem sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit eingetreten ist.“

Bedenken siehe Anm. 11 zu § 6 SGB VII Kommentar Bereiter-Hahn / Mertens: „Ein von der Gesetzesregelung abweichender Ausschluss von Vorerkrankungen und Vorschäden ist nicht zulässig.“

Andererseits: Durch die Trennung in Abs. 1 alt und Abs. 2 neu verbleibt es für den Rest der Versicherten bei der alten Regelung des ursächlichen Zusammenhangs (Voraussetzung „infolge“)

Stichwort „Belastbarkeit“ Anm. 9.6.4 zu § 8 SGB VII

5. § 9 Abs. 1 und 2 Berufskrankheiten

Das Thema Berufskrankheiten war in der Vergangenheit für die Entschädigung im Feuerwehrbereich zu vernachlässigen. Allerdings ist die Zahl der Entschädigungsfälle (z.B. Lärmschwerhörigkeit BK 2301) angestiegen. Durch das Einsatzgeschehen können Feuerwehrangehörige auch an der BK 3102 „Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten“ erkranken (Schweinegrippe, Vogelgrippe, Borreliose durch Zeckenbiss). Die Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) enthält keine PTBS-Erkrankungen oder sonstige Psychische Einwirkungen durch die versicherte Tätigkeit, obwohl sich die Fachwelt einig ist, dass beruflicher Stress und seine Folgen immer mehr zunehmen. Damit schweigt sich der Ordnungsgeber zur Forderung nach § 9 Abs. 3 SGB VII aus.

„Erkranken Versicherte, die infolge der besonderen Bedingungen ihrer versicherten Tätigkeit in erhöhtem Maße der Gefahr der Erkrankung an einer in der Rechtsverordnung nach Abs. 1 genannten Krankheit ausgesetzt waren an einer solchen Krankheit und können Anhaltspunkte für eine Verursachung außerhalb der versicherten Tätigkeit nicht festgestellt werden, wird vermutet, dass diese infolge der versicherten Tätigkeit verursacht worden ist.“

6. § 12a

Gesundheitsschaden im Zusammenhang mit der Spende von Blut oder körpereigenen Organen, Organteilen oder Gewebe

TOP 4 Kritische Bestandsaufnahme zum SGB VII (Unfallversicherung) - Fortsetzung**Tatbestand Vermutung**

(1) Als Versicherungsfall im Sinne des § 7 Absatz 1 gilt bei Versicherten nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe b auch der Gesundheitsschaden, der über die durch die Blut-, Organ-, Organteil- oder Gewebeentnahme regelmäßig entstehenden Beeinträchtigungen hinausgeht und in ursächlichem Zusammenhang mit der Spende steht. Werden dadurch Nachbehandlungen erforderlich oder treten Spätschäden auf, die als Aus- oder Nachwirkungen der Spende oder des aus der Spende resultierenden erhöhten Gesundheitsrisikos anzusehen sind, wird vermutet, dass diese hierdurch verursacht worden sind. Dies gilt nicht, wenn offenkundig ist, dass der Gesundheitsschaden nicht im ursächlichen Zusammenhang mit der Spende steht; eine Obduktion zum Zwecke einer solchen Feststellung darf nicht gefordert werden.

(2) Absatz 1 gilt auch bei Gesundheitsschäden im Zusammenhang mit den für die Spende von Blut oder körpereigenen Organen, Organteilen oder Gewebe erforderlichen Voruntersuchungen sowie Nachsorgemaßnahmen. Satz 1 findet auch Anwendung, wenn es nach der Voruntersuchung nicht zur Spende kommt.

7. § 13

Sachschäden bei Hilfeleistungen

Nicht bei Ausbildungsveranstaltungen

Den nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 Buchstabe a, Nr. 12 und Nr. 13 Buchstabe a und c Versicherten sind auf Antrag Schäden, die infolge einer der dort genannten Tätigkeiten an in ihrem Besitz befindlichen Sachen entstanden sind, sowie die Aufwendungen zu ersetzen, die sie den Umständen nach für erforderlich halten durften, soweit kein anderweitiger öffentlich-rechtlicher Ersatzanspruch besteht. Versicherten nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 steht ein Ersatz von Sachschäden nur dann zu, wenn der Einsatz der infolge der versicherten Tätigkeit beschädigten Sache im Interesse des Hilfsunternehmens erfolgte, für das die Tätigkeit erbracht wurde. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung bei Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 sowie bei Versicherungsfällen nach § 8 Abs. 2. § 116 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

TOP 4 Kritische Bestandsaufnahme zum SGB VII (Unfallversicherung) - Fortsetzung

Prävention

8. § 14

Grundsatz

(1) Die Unfallversicherungsträger haben mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen. Sie sollen dabei auch den Ursachen von arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit nachgehen.

(2) Bei der Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren arbeiten die Unfallversicherungsträger mit den Krankenkassen zusammen.

(3) Die Unfallversicherungsträger nehmen an der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung der gemeinsamen deutschen Arbeitsschutzstrategie gemäß den Bestimmungen des Fünften Abschnitts des Arbeitsschutzgesetzes teil.

(4) Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. unterstützt die Unfallversicherungsträger bei der Erfüllung ihrer Präventionsaufgaben nach Absatz 1. Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Koordinierung, Durchführung und Förderung gemeinsamer Maßnahmen sowie der Forschung auf dem Gebiet der Prävention von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren,
2. Klärung von grundsätzlichen Fach- und Rechtsfragen zur Sicherung der einheitlichen Rechtsanwendung in der Prävention.

9. § 15

Unfallverhütungsvorschriften

Autonomes Recht

(1) Die Unfallversicherungsträger können unter Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren oder für eine wirksame Erste Hilfe erlassen, **so weit dies zur Prävention geeignet und erforderlich** ist und staatliche Arbeitsschutzvorschriften hierüber keine Regelung treffen; in diesem Rahmen können Unfallverhütungsvorschriften erlassen werden über

Ergebnisniederschrift 17. Tagung FB Sozialwesen am 12. August 2014 in Fulda

TOP 4 Kritische Bestandsaufnahme zum SGB VII (Unfallversicherung) - Fortsetzung

1. Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen,
2. das Verhalten der Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren,
3. vom Unternehmer zu veranlassende **arbeitsmedizinische Untersuchungen** und sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen **vor, während und nach der Verichtung von Arbeiten**, die für Versicherte oder für Dritte mit **arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit** verbunden sind,
4. **Voraussetzungen**, die der Arzt, der mit Untersuchungen oder Maßnahmen nach Nummer 3 beauftragt ist, zu erfüllen hat, sofern die ärztliche Untersuchung nicht durch eine **staatliche Rechtsvorschrift** vorgesehen ist,
5. die Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe durch den Unternehmer,
6. die Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit ergebenden Pflichten zu treffen hat,
7. die Zahl der Sicherheitsbeauftragten, die nach § 22 unter Berücksichtigung der in den Unternehmen für Leben und Gesundheit der Versicherten bestehenden arbeitsbedingten Gefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen sind.

In der Unfallverhütungsvorschrift nach Satz 1 Nr. 3 kann bestimmt werden, dass arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen auch durch den Unfallversicherungsträger veranlasst werden können. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. wirkt beim Erlass von Unfallverhütungsvorschriften auf **Rechtseinheitlichkeit** hin.

10. § 16

Geltung bei Zuständigkeit anderer Unfallversicherungsträger und für ausländische Unternehmen
UVV „Feuerwehren“ gilt für alle Versicherten

Az 62.03

Ergebnisniederschrift 17. Tagung FB Sozialwesen am 12. August 2014 in Fulda

TOP 4 Kritische Bestandsaufnahme zum SGB VII (Unfallversicherung) - Fortsetzung

(1) Die Unfallverhütungsvorschriften eines Unfallversicherungsträgers gelten auch, soweit in dem oder für das Unternehmen Versicherte tätig werden, für die ein anderer Unfallversicherungsträger zuständig ist.

(2) Die Unfallverhütungsvorschriften eines Unfallversicherungsträgers gelten auch für Unternehmer und Beschäftigte von ausländischen Unternehmen, die eine Tätigkeit im Inland ausüben, ohne einem Unfallversicherungsträger anzugehören.

11. § 21

Verantwortung des Unternehmers, Mitwirkung der Versicherten

(1) **Der Unternehmer** ist für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe **verantwortlich**.

(2) Ist bei einer Schule der Unternehmer ...

(3) Die **Versicherten haben** nach ihren Möglichkeiten alle Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe **zu unterstützen** und die entsprechenden Anweisungen des Unternehmers zu befolgen.

Einführung der Verpflichtung zum Dienstsport (?)

12. § 24

Überbetrieblicher arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Dienst

Optionen

(1) Unfallversicherungsträger können überbetriebliche arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Dienste einrichten; das Nähere bestimmt die Satzung. Die von den Diensten gespeicherten Daten dürfen nur mit Einwilligung des Betroffenen an die Unfallversicherungsträger übermittelt werden; § 203 bleibt unberührt. Die Dienste sind organisatorisch, räumlich und personell von den übrigen Organisationseinheiten der Unfallversicherungsträger zu trennen. Zugang zu den Daten dürfen nur Beschäftigte der Dienste haben.

(2) In der Satzung nach Absatz 1 kann auch bestimmt werden, dass die Unternehmer verpflichtet sind, sich einem überbetrieblichen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Dienst anzuschließen, wenn sie innerhalb einer vom Unfallversicherungsträger gesetzten angemessenen Frist keine oder nicht in ausreichendem Umfang Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellen. Unternehmer sind von der Anschlusspflicht zu befreien, wenn sie nachweisen, dass sie ihre Pflicht nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit erfüllt haben.

Rehabilitation / Leistungen

13. § 26

Grundsatz

Auszüge

(1) Versicherte haben nach Maßgabe der folgenden Vorschriften und unter Beachtung des Neunten Buches Anspruch auf Heilbehandlung einschließlich Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft, auf ergänzende Leistungen, auf Leistungen bei Pflegebedürftigkeit sowie auf Geldleistungen. Sie können ...

(2) Der Unfallversicherungsträger hat **mit allen geeigneten Mitteln** möglichst frühzeitig

1. den durch den Versicherungsfall verursachten Gesundheitsschaden zu beseitigen oder zu bessern, seine Verschlimmerung zu verhüten und seine Folgen zu mildern,

2. den Versicherten einen ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Platz im Arbeitsleben zu sichern,

3. Hilfen zur Bewältigung der Anforderungen des täglichen Lebens und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie zur Führung eines möglichst selbständigen Lebens unter Berücksichtigung von Art und Schwere des Gesundheitsschadens bereitzustellen,

4. ergänzende Leistungen zur Heilbehandlung und zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft zu erbringen,

5. Leistungen bei Pflegebedürftigkeit zu erbringen.

(3) Die Leistungen zur Heilbehandlung und zur Rehabilitation haben Vorrang vor Rentenleistungen.

Az 62.03

Ergebnisniederschrift 17. Tagung FB Sozialwesen am 12. August 2014 in Fulda

TOP 4 Kritische Bestandsaufnahme zum SGB VII (Unfallversicherung) - Fortsetzung

(4) Qualität und Wirksamkeit der Leistungen zur Heilbehandlung und Teilhabe haben dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse zu entsprechen und den medizinischen Fortschritt zu berücksichtigen. Sie werden als Dienst- und Sachleistungen zur Verfügung gestellt, soweit dieses oder das Neunte Buch keine Abweichungen vorsehen.

Steuerung des Heilverfahrens

(5) Die Unfallversicherungsträger bestimmen im Einzelfall Art, Umfang und Durchführung der Heilbehandlung und der Leistungen zur Teilhabe sowie die Einrichtungen, die diese Leistungen erbringen, nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei prüfen sie auch, welche Leistungen geeignet und zumutbar sind, Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten.

14. § 28

Ärztliche und zahnärztliche Behandlung

(1) Die ärztliche und zahnärztliche Behandlung wird von Ärzten oder Zahnärzten erbracht. Sind Hilfeleistungen anderer Personen erforderlich, dürfen sie nur erbracht werden, wenn sie vom Arzt oder Zahnarzt angeordnet und von ihm verantwortet werden.

(2) Die ärztliche Behandlung umfasst die Tätigkeit der Ärzte, die nach den Regeln der ärztlichen Kunst erforderlich und zweckmäßig ist.

(3) Die zahnärztliche Behandlung umfasst die Tätigkeit der Zahnärzte, die nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst **erforderlich und zweckmäßig** ist.

Der UV Träger ist Herr des Heilverfahrens

(4) Bei Versicherungsfällen, für die wegen ihrer Art oder Schwere besondere unfallmedizinische Behandlung angezeigt ist, wird diese erbracht. **Die freie Arztwahl kann insoweit eingeschränkt werden.**

Siehe auch § 33 Abs. 3 SGB VII

Az 62.03

Ergebnisniederschrift 17. Tagung FB Sozialwesen am 12. August 2014 in Fulda

TOP 4 Kritische Bestandsaufnahme zum SGB VII (Unfallversicherung) - Fortsetzung

15. § 45

Voraussetzungen für das Verletztengeld

(1) Verletztengeld wird erbracht, wenn Versicherte

1. infolge des Versicherungsfalls arbeitsunfähig sind oder wegen einer Maßnahme der Heilbehandlung eine ganztägige Erwerbstätigkeit nicht ausüben können und

2. unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder der Heilbehandlung **Anspruch auf Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen**, Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, nicht nur darlehensweise gewährtes Arbeitslosengeld II oder nicht nur Leistungen für Erstausrüstungen für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt nach dem Zweiten Buch oder Mutterschaftsgeld hatten.

16. § 46

Beginn und Ende des Verletztengeldes

(1) Verletztengeld wird von dem Tag an gezahlt, ab dem die **Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt** wird, oder mit dem Tag des **Beginns einer Heilbehandlungsmaßnahme**, die den Versicherten an der Ausübung einer ganztägigen Erwerbstätigkeit hindert.

(2) Die Satzung kann bestimmen, dass ...

(3) Das Verletztengeld endet

1. mit dem letzten Tag der Arbeitsunfähigkeit oder der Hinderung an einer ganztägigen Erwerbstätigkeit durch eine Heilbehandlungsmaßnahme,

2. mit dem Tag, der dem Tag vorausgeht, an dem ein Anspruch auf Übergangsgeld entsteht.

Wenn mit dem Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit nicht zu rechnen ist und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht zu erbringen sind, endet das Verletztengeld

1. mit dem Tag, an dem die Heilbehandlung so weit abgeschlossen ist, dass die Versicherten eine zumutbare, zur Verfügung stehende Berufs- oder Erwerbstätigkeit aufnehmen können,

2. mit Beginn der in § 50 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches genannten Leistungen, es sei denn, dass diese Leistungen mit dem Versicherungsfall im Zusammenhang stehen,

Ergebnisniederschrift 17. Tagung FB Sozialwesen am 12. August 2014 in Fulda

TOP 4 Kritische Bestandsaufnahme zum SGB VII (Unfallversicherung) - Fortsetzung

3. im Übrigen **mit Ablauf der 78. Woche**, gerechnet vom Tag des Beginns der Arbeitsunfähigkeit an, jedoch nicht vor dem Ende der stationären Behandlung.

17. § 47

Höhe des Verletztengeldes

(1) Versicherte, die Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt haben, erhalten Verletztengeld entsprechend § 47 Abs. 1 und 2 des Fünften Buches mit der Maßgabe, dass

1. das Regelentgelt aus dem Gesamtbetrag des regelmäßigen Arbeitsentgelts und des Arbeitseinkommens zu berechnen und bis zu einem Betrag in Höhe des 360. Teils des Höchstjahresarbeitsverdienstes zu berücksichtigen ist,

2. **das Verletztengeld 80 vom Hundert des Regelentgelts** beträgt und das bei Anwendung des § 47 Abs. 1 und 2 des Fünften Buches berechnete Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigt.

Arbeitseinkommen ist bei der Ermittlung des Regelentgelts mit dem 360. Teil des im Kalenderjahr vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder der Maßnahmen der Heilbehandlung erzielten Arbeitseinkommens zugrunde zu legen. Die Satzung hat bei nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung und -vergütung abweichende Bestimmungen zur Zahlung und Berechnung des Verletztengeldes vorzusehen, die sicherstellen, dass **das Verletztengeld seine Entgeltersatzfunktion** erfüllt.

18. § 54

Betriebs- und Haushaltshilfe

Beschränkung auf landw. Unternehmen, nicht allg. Unfallversicherung

(1) **Betriebshilfe** erhalten landwirtschaftliche Unternehmer mit einem Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der **Landwirte während einer stationären Behandlung, wenn ihnen wegen dieser Behandlung die Weiterführung des Unternehmens nicht möglich ist** und in dem Unternehmen Arbeitnehmer und mitarbeitende Familienangehörige nicht ständig beschäftigt werden. Betriebshilfe wird für längstens drei Monate erbracht.

Az 62.03

Ergebnisniederschrift 17. Tagung FB Sozialwesen am 12. August 2014 in Fulda

TOP 4 Kritische Bestandsaufnahme zum SGB VII (Unfallversicherung) - Fortsetzung

(2) **Haushaltshilfe** erhalten landwirtschaftliche Unternehmer mit einem Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder mitarbeitenden Lebenspartner **während einer stationären Behandlung**, wenn den Unternehmern, ihren Ehegatten oder Lebenspartnern wegen dieser Behandlung die Weiterführung des Haushalts nicht möglich und diese auf andere Weise nicht sicherzustellen ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Satzung kann bestimmen,

1. dass die Betriebshilfe auch an den mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner eines landwirtschaftlichen Unternehmers erbracht wird,

2. unter welchen Voraussetzungen und für wie lange Betriebs- und Haushaltshilfe den landwirtschaftlichen Unternehmern und ihren Ehegatten oder Lebenspartnern auch während einer nicht stationären Heilbehandlung erbracht wird,

3. unter welchen Voraussetzungen Betriebs- und Haushaltshilfe auch an landwirtschaftliche Unternehmer, deren Unternehmen nicht die Voraussetzungen des § 1 Absatz 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte erfüllen, und an ihre Ehegatten oder Lebenspartner erbracht wird,

4. dass die Betriebs- und Haushaltshilfe auch erbracht wird, wenn in dem Unternehmen Arbeitnehmer oder mitarbeitende Familienangehörige ständig beschäftigt werden,

5. unter welchen Voraussetzungen die Betriebs- und Haushaltshilfe länger als drei Monate erbracht wird,

6. von welchem Tag der Heilbehandlung an die Betriebs- oder Haushaltshilfe erbracht wird.

(4) Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 müssen wirksam und wirtschaftlich sein; **sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht übersteigen**. Leistungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht beansprucht und dürfen von der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft nicht bewilligt werden.

Az 62.03

Ergebnisniederschrift 17. Tagung FB Sozialwesen am 12. August 2014 in Fulda**TOP 4 Kritische Bestandsaufnahme zum SGB VII (Unfallversicherung) - Fortsetzung**

Der Bereich der Betriebs- und Haushaltshilfe ist in der allgemeinen Unfallversicherung vollkommen ausgeblendet, weil Unternehmer bzw. Selbständige in der ges. Unfallversicherung eigentlich nicht versichert sind. Deshalb beschränkt auf den landwirtschaftlichen Bereich. Vereinzelt sind Bestimmungen in den Brandschutzgesetzen zu finden. Für verletzte Selbständige, insbesondere für Ein-Mann-Unternehmer, wäre eine Übertragung der Bestimmungen über Betriebs- und Haushaltshilfe nur von Vorteil. Eine Möglichkeit des Ausgleichs bietet **§ 39 Abs. 2 SGB VII** (ergänzende Leistungen) an.

Besser wäre jedoch die ausdrückliche Leistungsgewährung an hauptberuflich Selbständige, die als Versicherte nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 verunfallt sind. Siehe auch § 55 a SGB VII.

Vorschlag

§ 45 Abs. 5 (neu)

„(5) Abweichend vom Verletztengeld kann hauptberuflich Selbständigen, die einen Unfall als Versicherte gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 12 erlitten haben, Betriebs- und Haushaltshilfe gewährt werden. Das Nähere regelt sie Satzung.“

19. § 56

Voraussetzungen und Höhe des Rentenanspruchs

Auszug

„(1) Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit infolge eines Versicherungsfalles über die 26. Woche nach dem Versicherungsfall hinaus um wenigstens 20 vom Hundert gemindert ist, haben Anspruch auf eine Rente.“

Ständiger Diskussionspunkt ist die abstrakte Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE). Dabei wird die besondere berufliche Betroffenheit nur in Ausnahmefällen berücksichtigt. Für hauptberuflich Selbständige ist eine adäquate Umschulung schwer und nur mit Einkommensverlusten möglich. Wird ein Dauerschaden mit unter 20 % MdE eingeschätzt, findet eine laufende Entschädigung in Geld nicht statt.

Az 62.03

Ergebnisniederschrift 17. Tagung FB Sozialwesen am 12. August 2014 in Fulda

TOP 4 Kritische Bestandsaufnahme zum SGB VII (Unfallversicherung) - Fortsetzung

20. § 61

Renten für Beamte und Berufssoldaten

„(1) Die Renten von Beamten, die nach § 82 Abs. 4 berechnet werden, werden nur insoweit gezahlt, als sie die Dienst- oder Versorgungsbezüge übersteigen; den Beamten verbleibt die Rente jedoch mindestens in Höhe des Betrages, der bei Vorliegen eines Dienstunfalls als Unfallausgleich zu gewähren wäre. Endet das Dienstverhältnis ...

...
(2) Absatz 1 gilt für Berufssoldaten entsprechend. Anstelle ...“

Gesetzeszweck: Vermeidung einer ungerechtfertigten Überhöhung von Bezügen durch Gleichstellung der Beamten, die bei einer außerdienstlichen versicherten Tätigkeit (z.B. Feuerwehr) einen Versicherungsfall erlitten haben, mit denjenigen, die einen Dienstunfall erlitten haben. Entscheidung BSG vom 18.12.1979, (2 RU 47/77)

21. § 63

Leistungen bei Tod

„(1) Hinterbliebene haben Anspruch auf

1. Sterbegeld
2. Erstattung der Kosten der Überführung an den Ort der Bestattung
3. Hinterbliebenenrenten
4. Beihilfen

Der Anspruch auf Leistungen Besteht nur, wenn der Tod infolge eines Versicherungsfalls eingetreten ist.

(1a) Die Vorschriften dieses Unterabschnitts über Hinterbliebenenrenten an Witwen und Witwer gelten auch für Hinterbliebenenleistungen an Lebenspartner.“

Der Anspruch auf Bezug von Hinterbliebenenrenten spiegelt die Lebenswirklichkeit in der Bundesrepublik nicht wider. Tatsächlich leben immer mehr Männer und Frauen in langfristig angelegten Partnerschaften ohne die Ehe einzugehen. Dennoch schaffen sie sich gemeinsames Eigentum an und haben gemeinsame Kinder, für die sie gemeinsam sorgen. Diese „Dauerpartnerschaften“ sind auch bei den jüngeren Feuerwehrangehörigen Gang und Gäbe. Die Versorgungslücke im Todesfall ist meist nicht bekannt.

Az 62.03

Ergebnisniederschrift 17. Tagung FB Sozialwesen am 12. August 2014 in Fulda

TOP 4 Kritische Bestandsaufnahme zum SGB VII (Unfallversicherung) - Fortsetzung

Die Beschränkung der Versorgung auf Ehegatten und Lebenspartner wird in der Regel mit Artikel 6 Grundgesetz begründet wonach die Ehe unter dem besonderen Schutz des Staates stehe.

Artikel 6 GG

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) ...
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) ...

Die Hinterbliebenenrente hat nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Unterhaltsfunktion (BvR 1318/86).

- | | |
|-----------------------------|--|
| 22. § 81 / § 82 | Jahresarbeitsverdienst als Berechnungsgrundlage
Regelberechnung |
| 23. § 83 | Jahresarbeitsverdienst kraft Satzung |
| 24. § 85 | Mindest- und Höchstjahresarbeitsverdienst |
| 25. § 87 | Jahresarbeitsverdienst nach billigem Ermessen |
| 26. § 94 | Mehrleistungen |
| 27. § 101 | Ausschluss oder Minderung von Leistungen |
| 28. §§ 104, 105, 106 | Beschränkung der Haftung der Unternehmer und anderer im Betrieb tätige Personen; Gemeinsame Betriebsstätte |

Az 62.03

Ergebnisniederschrift 17. Tagung FB Sozialwesen am 12. August 2014 in Fulda

TOP 4 Kritische Bestandsaufnahme zum SGB VII (Unfallversicherung) - Fortsetzung

Anlage I

Schreiben Verband der Feuerwehren in NRW vom 4. März 2013

VERBAND DER FEUERWEHREN IN NRW e. V.
Sulbertus-Striftplatz 14 b, 40469 Düsseldorf
Tel: (0211) 66 62 29-20, Fax: (0211) 66 62 29-11
geschaeftsstelle@vdf-nrw.de
www.vdf-nrw.de



VDF NRW | Sulbertus-Striftplatz 14 b | 40469 Düsseldorf

An den
Deutschen Feuerwehrverband
Herrn Präsidenten Hans-Peter Kröger
Reinhardtstraße 25
10117 Berlin

4. März 2013

Änderungsbedarf des SGB VII

Sehr geehrter Herr Präsident Kröger,

wie Sie wissen, ist in den Feuerwehren eine große Unruhe durch mangelnden Unfallversicherungsschutz im Feuerwehrdienst entstanden, weil regelmäßig nach Dienstunfällen aufgrund der bei Unfallversicherungsträgern üblicher Auslegung des SGB VII auf mögliche Vorschädigungen oder andere Innere Ursachen für die Dienstunfallfolgen hingewiesen wird. Dies führt auch zu zunehmenden Fragestellungen, inwieweit Feuerwehrangehörige im Bewusstsein ihrer Verantwortung z. B. ihren Familien gegenüber noch dienstliche Gefahren eingehen können.

Wir sehen hier eine wesentliche Grundlage für den erfolgreichen, also häufig lebensrettenden Feuerwehrdienst in Frage gestellt. Ohne klaren Versicherungsschutz wird die Bereitschaft zur notwendigen Hingabe im dienstlichen Betrieb, vor allem im Einsatzgeschehen deutlich abnehmen. Dies wäre eine nicht kompensierbare Reduzierung für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehren. Daher schlagen wir vor, dass der Deutsche Feuerwehrverband sich dieser Thematik annimmt und sich für eine entsprechende Änderung des SGB VII einsetzt.

Wir schlagen daher folgende Anpassungen vor:

§ 8 SGB VII

"Für Versicherte, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen, im Rettungsdienst und im Katastrophen- oder Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen teilnehmen, gilt ein Gesundheitsschaden oder Todesfall als Unfall, wenn der Schaden in unmittelbarem sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit eingetreten ist, unabhängig von dem vorherigen Gesundheitszustand des Versicherten."

Verkehrsregister: Amtsgericht Düsseldorf, VR 10567 Vorsitzenden: Dr. iur. Jan Heinisch Landesgeschäftsführer: Christoph Schöneborn	Bankverbindung: Kreissparkasse Düsseldorf BLZ: 301 502 00, Konto: 20 66 439
--	---

Az 62.03

Ergebnisniederschrift 17. Tagung FB Sozialwesen am 12. August 2014 in Fulda

TOP 4 Kritische Bestandsaufnahme zum SGB VII (Unfallversicherung) - Fortsetzung

VERBAND DER FEUERWEHREN IN NRW E.V.
Sülbberthas Stiftungsplatz 14 b, 40189 Düsseldorf
Tel.: (0211) 56 65 79 29 Fax: (0211) 56 66 29 31
geschaeftsstelle@vdf-nrw.de
www.vdf-nrw.de



VERBAND DER
FEUERWEHREN
IN NRW

§ 104 SGB VII

(1) Unternehmer sind den Versicherten, die für ihre Unternehmen tätig sind oder zu ihren Unternehmen in einer sonstigen die Versicherung begründenden Beziehung stehen, sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des Personenschadens, den ein Versicherungsfall verursacht hat, nur verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder auf einem nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 versicherten Weg herbeigeführt haben oder Versicherte in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen, im Rettungsdienst und im Katastrophen- oder Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen teilnehmen.

§ 106 Abs. 3 SGB VII

(3) Wirken Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder Unternehmen des Zivilschutzes zusammen oder verrichten Versicherte mehrerer Unternehmen vorübergehend betriebliche Tätigkeiten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte, gelten die §§ 104 und 105 für die Ersatzpflicht der für die beteiligten Unternehmen Tätigen untereinander. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche Versicherter, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen, im Rettungsdienst und im Katastrophen- oder Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen teilnehmen.

Für Rückfragen stehen Ihnen unser Justiziar Jörg Müssig unter Tel. 0231-77574-112 oder joerg.muessig@vdf-nrw.de sowie auch der Unterzeichner unter Tel.: 02735-65998-0 oder bernd.schneider@vdf-nrw.de gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernd Schneider
Stellv. Vorsitzender

Vereinsregister: Amtsgericht Düsseldorf, VR 10567	Bankverbindung:
Vorsitzender: Dr. iur. Jan Helmisch	Kreissparkasse Düsseldorf
Landesgeschäftsführer: Christoph Schöneborn	BLZ: 301 502 00, Konto: 20 66 439

Az 62.03

Ergebnisniederschrift 17. Tagung FB Sozialwesen am 12. August 2014 in Fulda

TOP 4 Kritische Bestandsaufnahme zum SGB VII (Unfallversicherung) - Fortsetzung

Anlage II

Antwortschreiben
Herrn
Dr. Philipp Murmann
Mitglied des Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Unfallversicherungsschutz von Feuerwehrangehörigen

Sehr geehrter Herr Dr. Murmann,

vielen Dank für Ihre Zuschrift vom 13.02.2014, in dem Sie eine Ausgleichskasse für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die einer selbständigen Tätigkeit im Zivilberuf nachgehen, anregen. Der von Ihnen vertretenen Auffassung, dass Feuerwehrangehörige einer umfassenden Absicherung bedürfen, pflichten wir ohne Abstriche bei. Allerdings bedarf es auf diesem Gebiet keiner neuen Initiativen.

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren sind als Personen, die in Unternehmen zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen freiwillig, insbesondere ehrenamtlich tätig werden, kraft Gesetzes gegen die Folgen von Arbeitsunfällen nach den Bestimmungen der §§ 2, 8 und folgende des Sozialgesetzbuches (SGB) VII versichert. Damit gelten für die Entschädigung der Versicherten auch die gesetzlichen Bestimmungen. Wie Sie richtig ausführen, führt die dargestellte Situation, dass eine laufende Unfallrente erst ab einem Dauerschaden von mindestens 20 % Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) gezahlt wird, bei Selbständigen zu Unverständnis. Diese Grenze gilt jedoch für alle Versicherten, also Beschäftigten, Freiberuflern und Selbständigen.

Das System der gesetzlichen Unfallversicherung ist in einigen Bereichen für den ehrenamtlichen Dienst in der Feuerwehr nicht "passgenau". Da das Sozialgesetzbuch VII in weiten Bereichen davon ausgeht dass die "Beschäftigten" unfallversichert sind und der Unternehmer, bei den Feuerwehren die Städte und Gemeinden als Träger des Brandschutzes, die Beiträge an den Versicherungsträger zahlen (Ablösung der Unternehmerhaftung), wurden die besonderen Probleme, die die Entschädigung von Selbständigen von Fall zu Fall bereitet, im SGB VII bisher nicht berücksichtigt. ...

Ergebnisniederschrift 17. Tagung FB Sozialwesen am 12. August 2014 in Fulda

TOP 4 Kritische Bestandsaufnahme zum SGB VII (Unfallversicherung) - Fortsetzung

... Dies gilt insbesondere für so genannte Ein-Mann-Unternehmen. Bei genauerer Betrachtung ist dies jedoch auch nicht notwendig, wenn Unfallversicherungsträger und Unfallverletzte/r Hand in Hand arbeiten.

Nach unserem Kenntnisstand stellen gerade die Feuerwehr-Unfallkassen ein gutes Beispiel dar, weil sie besonders nahe an den Feuerwehren agieren und jederzeit versuchen, den Ansprüchen der Feuerwehrangehörigen gerecht zu werden.

Wie wir uns rückversichert haben, hat beispielsweise die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord (SH, HH, MV) folgende Regelung bei Dauerschäden eingeführt: Soweit die ärztlichen Gutachter eine MdE von unter 20 % als Dauerschaden feststellen, wird bei 10 % MdE zwar keine laufende Rente aber eine einmalige Mehrleistung in Höhe von 8.000 € gewährt. Bei einer MdE unter 10 % werden bei Teilverlust von Gliedmaßen 2.000 € gewährt. Diese Mehrleistungen werden von den jeweiligen Vertreterversammlungen beschlossen; sind jedoch durch die Aufsichtsbehörde genehmigungspflichtig.

Obwohl in der gesetzlichen Unfallversicherung das Amtsermittlungsprinzip gilt, ist jeder Versicherungsträger auf die Mitwirkung der Versicherten angewiesen. Nur so lassen sich finanzielle Härten für einen Selbständigen nachweisen, die wiederum eine Leistungspflicht nach sich ziehen oder eine Grundlage für eine positive Ermessensentscheidung darstellen würde. Berechnungsgrundlage für laufende Leistungen ist in der Regel der aktuelle Einkommensteuerbescheid, dem der Gewinn aus selbständiger Tätigkeit entnommen werden kann. Wie uns bestätigt wurde, mangelt es hier an einer Mitwirkung von Fall zu Fall, obwohl für die Versicherungsträger die strengen Vorschriften des Sozialdatenschutzes gelten.

Einer Ausgleichskasse bedarf es bei der vorgenannten Fallkonstellation u.E. nicht. Allerdings begleitet der Deutsche Feuerwehrverband die Errichtung von Unterstützungsfonds zur Entschädigung von Gesundheitsschäden, die zwar anlässlich des Feuerwehrdienstes eingetreten sind aber keinen Arbeitsunfall im Sinne des § 8 SGB VII darstellen. Die Unterstützungsfonds sollen auf Länderebene bei den zuständigen Unfallversicherungsträgern errichtet werden und bundesweit gleiche Leistungen gewähren. Damit soll dem Grundsatz "alle Leistungen aus einer Hand" wie auch der Verpflichtung nach Verwaltungsvereinfachung gefolgt werden. Der Unterstützungsfonds soll von den Städten und Gemeinden als Träger des Brandschutzes finanziert werden. Damit den Unfallversicherungsträgern diese Aufgabe übertragen werden kann, bedarf es einer Änderung der Brandschutz- bzw. Feuerwehrgesetze auf Länderebene (Gesetzesvorbehalt nach § 30 SGB IV). Die Mittel des Unterstützungsfonds müssen getrennt von den übrigen Mitteln des zuständigen Unfallversicherungsträgers verwaltet werden. Eine Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwendung erfolgt über die Vorstände und die Vertreterversammlungen der Versicherungsträger.

Az 62.03

Ergebnisniederschrift 17. Tagung FB Sozialwesen am 12. August 2014 in Fulda

TOP 4 Kritische Bestandsaufnahme zum SGB VII (Unfallversicherung) - Fortsetzung

In Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern werden die Brandschutzgesetze zurzeit novelliert. Die Landesfeuerwehrverbände sowie die Arbeitsebenen der Ministerien haben die Vorschläge für diesen Unterstützungsfonds aufgegriffen und in die Referentenentwürfe eingearbeitet. Sollte es hierbei zu "Reibungsverlusten" kommen, würden wir gern auf Ihre Unterstützung vertrauen, um diese sinnvolle Entwicklung voran zu treiben.

Gern entwickeln wir Ihnen unsere Vorstellungen zum Unterstützungsfonds in einem persönlichen Gespräch.

Az 63.05

Ergebnisniederschrift 17. Tagung FB Sozialwesen am 12. August 2014 in Fulda**TOP 5 Novellierung der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) Feuerwehr**

Fachbereichsleiter Herr Kettenbeil stellte vorab folgenden Bericht zur Verfügung:

Durch das Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz (UVMG) wurde 2006 der Vorrang des staatlichen Arbeitsschutzrechts vor dem autonomen Recht der Unfallversicherungsträger festgeschrieben. Dies bedeutet, dass auf Gebieten, in denen es staatliche Arbeitsschutzvorschriften gibt, kein Raum mehr für neue Unfallverhütungsvorschriften besteht und bestehende UVVen zurückgezogen werden müssen. Die in der LASI zusammengeschlossenen Arbeitsschutzbehörden der Länder sind davon ausgegangen, dass mit den Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV) bundesweit sämtliche Bereiche der Prävention und des Arbeitsschutzes für den Dienstbetrieb der Feuerwehren geregelt seien. Dies ist jedoch nicht der Fall, da die FwDVen in einigen Ländern nur Empfehlungscharakter haben und auch nicht sämtliche Bereiche, die in der bisherigen UVV „Feuerwehren“ Berücksichtigung fanden, geregelt waren.

Nach zähem Ringen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMAS) wurde gegenüber der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) signalisiert, dass das zuständige Sachgebiet „Feuerwehren-Hilfeleistungen“ mit der Überarbeitung der UVV „Feuerwehren“ beginnen könne.

Der vorgelegte Entwurf der UVV „Feuerwehren“ mit Stand vom 12.06.14 ist lediglich ein Zwischenergebnis des Sachgebietes. Parallel zur UVV werden die „Regeln“ zur UVV (früher Durchführungsanweisungen) erarbeitet. Im Herbst 2014 wird der Entwurf der UVV „Feuerwehren“ voraussichtlich ins Stimmverfahren- bzw. Anhörungsverfahren gehen.

Damit innerhalb des Deutschen Feuerwehrverbandes eine fundierte und abgestimmte Meinungsbildung zur UVV „Feuerwehren“ erfolgt und genügend Zeit bei Beratungen bleibt, wird der Entwurf bereits jetzt vorgelegt.

Schutzziele formulieren

Sinn und Zweck einer Unfallverhütungsvorschrift ist es, möglichst abstrakt bestimmte Schutzziele für die Versicherten zu formulieren. In den Regeln zur UVV wird konkretisiert, wie das Schutzziel in der Praxis am besten erreicht werden kann. Die Regeln sind naturgemäß umfangreicher als die UVV.

Nachdem die bestehende UVV vor gut 25 Jahren formuliert wurde, besteht jetzt die Gelegenheit, die auch Schutzziele für die Zukunft festzuschreiben. Gleiches gilt u.U. für Fürsorgepflichten, denen die Träger der Feuerwehr in der Vergangenheit nicht oder nur zum Teil nachgekommen sind.

Az 63.05

Ergebnisniederschrift 17. Tagung FB Sozialwesen am 12. August 2014 in Fulda**TOP 5 Novellierung der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) Feuerwehr – Fortsetzung**

In diesem Zusammenhang sollte das ehrenamtliche Element der Freiwilligen Feuerwehren Berücksichtigung finden. Verweise auf andere Rechtsvorschriften, in denen schon bestimmte Schutzziele für die Feuerwehr oder allgemein geregelt sind, sollten sparsam ausfallen. Die Adressaten der UVV „Feuerwehren“ sind Ehrenamtliche und nicht Arbeitsschutzfachleute oder Juristen.

Beispiel: § 3 Abs. 4 Entwurf UVV

Es stellt sich somit die Frage, ob die neue UVV die alten Schutzziele neu formuliert oder neue Sicherheitsstandards ins Auge fasst.

Beispiel: § 13 Feuerwehrfahrzeuge, -anhänger pp.
Neuer Absatz 4

„Sicherheitstechnisch relevante Einrichtungen wie Brems- und Lenksysteme für Einsatzfahrzeuge müssen spätestens zehn Jahre nach Einführung im Fahrzeugbau nachgerüstet werden und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.“

Ziel dieser Vorschrift wäre, noch in Betrieb befindliche „Historienfahrzeuge“ aus dem Einsatzdienst zu entfernen. Die Aussonderung erfolgt dann nicht über das Alter der Fahrzeuge, sondern über die einzuhaltenden Sicherheitsstandards.

***** *Ende des Berichts*

Der Fachbereich diskutiert Änderungen an der geplanten Unfallverhütungsvorschriften. Fest steht, so Fachbereichsleiter Herr Kettenbeil, dass das Thema Psychosoziale Unterstützung noch eingearbeitet werden muss.

Herr Müssig regt noch die Themen „Technische Standards und Gebäude“ an.

Herr Reber stellt fest, dass noch eine Bestimmung für Geräte mit elektrischem Strom fehlt. Ob diese Anregung durch §§ 12, 28 bereits abgedeckt ist, bleibt zu diskutieren.

B	Der Fachbereich Sozialwesen vereinbart, dass Vorschläge zur Änderung bzw. Ergänzungen des vorliegenden Entwurfs bis Ende September 2014 der Bundesgeschäftsstelle zugesendet werden. Anschließend wird der Fachbereichsleiter – Herr Kettenbeil – sich derer annehmen.
---	--

Az 64.09

Ergebnisniederschrift 17. Tagung FB Sozialwesen am 12. August 2014 in Fulda

TOP 6 Gefährdungsbeurteilung für den Feuerwehrbetrieb

- D Fachbereichsleiter Kettenbeil informiert. Er verweist auf die durch die DGUV veröffentlichte Info-Schrift „Leitfaden zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst“ (BGI/GUV-I 8663).

Az 64.01

Ergebnisniederschrift 17. Tagung FB Sozialwesen am 12. August 2014 in Fulda

TOP 7 Musterrichtlinie für Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit dem Dienst der Feuerwehr

Dieser Tagesordnungspunkt wurde unter dem TOP 4 abgehandelt.

Az 64.09

Ergebnisniederschrift 17. Tagung FB Sozialwesen am 12. August 2014 in Fulda

TOP 8 Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Feuerwehrangehörige bei Tätigkeiten in Feuerwehrverbänden

- D Herr Kettenbeil berichtet noch einmal über die Bedeutung einer Entsendung bei der Tätigkeit in Verbänden. Herr Pix erläutert dazu, dass künftig bei jedem Begrüßungsschreiben an neue Mitglieder der Facharbeit ein Musterschreiben zur Entsendung beigelegt wird.

Az 19.01.10

Ergebnisniederschrift 17. Tagung FB Sozialwesen am 12. August 2014 in Fulda**TOP 9 Gesundheitliche Eignung für den Feuerwehrdienst****TOP 9.1 Novellierung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge**

D Fachbereichsleiter Herr Kettenbeil stellte vorab folgenden Bericht zur Verfügung:

Durch die Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinische Vorsorge (ArbMedVV) ist die Feststellung der Eignung für den Feuerwehrdienst gemäß § 14 Unfallverhütungsvorschrift (UUV) „Feuerwehren“ nicht einfacher geworden. Durch die Beschränkung der ArbMedVV auf die reine Vorsorge für Beschäftigte erhält der Träger der Feuerwehr (Unternehmer) für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige keine Rückmeldungen über die gesundheitliche Eignung. Rechtlich und tatsächlich sind vom Träger der Feuerwehr eigenständige Eignungsuntersuchungen nach UUV durchzuführen.

Das Sachgebiet „Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen“ hat ein Infoblatt Nr. 03 zur körperlichen Eignung von Einsatzkräften der Feuerwehr herausgegeben, sich allerdings auf Feuerwehrangehörige beschränkt, die besonderen Anforderungen ausgesetzt sind. Aussagen zur allgemeinen Feuerwehrdiensttauglichkeit fehlen weiterhin. Das beigefügte Muster der „Ärztlichen Bescheinigung“ beschränkt sich auf Eignungsuntersuchungen nach den medizinischen Grundsätzen für

G 26.3 „Atemschutzgeräte“, G 30 „Hitzearbeiten“ und G 31 „Überdruck“

Eignungsuntersuchungen durch geeignete Ärzte
Nachdem festgestellt wurde, dass die ArbMedVV nur für Beschäftigte, nicht aber für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige gilt, entfällt damit auch die Einschränkung, dass die Vorsorge/Untersuchungen (nach ArbMedVV) nur durch Arbeits- oder Betriebsmediziner durchgeführt werden dürfen. Allerdings verlangt die geltende UUV „Feuerwehren“ Eignungsuntersuchungen durch einen Arzt / eine Ärztin, der mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraut ist. Aus diesem Grund sind die apparative Ausstattung der Praxis und die fachliche Kompetenz des Arztes / der Ärztin unverzichtbar.

Az 19.01.10

Ergebnisniederschrift 17. Tagung FB Sozialwesen am 12. August 2014 in Fulda

TOP 9 Gesundheitliche Eignung für den Feuerwehrdienst

TOP 9.1 Novellierung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge – Fortsetzung

HFUK Nord LTAB
G 26 und ArbMedVV

Eignungsuntersuchung statt Vorsorgeuntersuchung

Atemschutzgeräteträger müssen dem Atemschutzgerätewart bzw. der Leitung der Feuerwehr gegenüber nachweisen, dass Sie für das Tragen von Atemschutzgeräten nach dem Grundsatz G 26 körperlich geeignet sind.

(Diese Forderung ergibt sich aus dem § 27 Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ wonach die Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 „Atemschutz“ einzuhalten ist.)

Diese Untersuchung erfolgte zunächst durch ermächtigte Ärzte, Arbeits- und Betriebsmediziner auf der Grundlage der Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“. Mit Einführung der ArbMedVV gab es für Beschäftigte eine andere Regelung, die auch auf die Freiwilligen Feuerwehren angewendet werden sollte.

Arbeitsmedizinische Vorsorge (nach staatlichem Recht)

Die ArbMedVV hat das Ziel bei Beschäftigten durch Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge arbeitsbedingte Erkrankungen einschließlich Berufskrankheiten frühzeitig zu erkennen und zu verhüten

Arbeitsmedizinische Vorsorge umfasst immer ein ärztliches Beratungsgespräch mit Anamnese einschließlich Arbeitsanamnese. Hält der Betriebsarzt zur Aufklärung und Beratung körperliche oder klinische Untersuchungen für erforderlich, so bietet er diese an. Untersuchungen dürfen allerdings nicht gegen den Willen des betroffenen Beschäftigten durchgeführt werden. Aus Datenschutzgründen wird das Ergebnis der Untersuchung dem Unternehmer nicht mitgeteilt.

Mit den oben aufgeführten Vorgaben können die Gemeinden und Feuerwehren den Nachweis für eine Atemschutztauglichkeit nicht führen. Daher ist es notwendig sich von der arbeitsmedizinischen Vorsorge im Sinne der ArbMedVV zu lösen und den Weg einer Eignungsuntersuchung zu gehen.

Eignungsuntersuchungen durch geeignete Ärzte

Über das Sachgebiet „Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen“ ist ein Infoblatt erstellt worden nachdem die körperliche Eignung, mit einer Eignungsuntersuchung nach den Vorgaben des Grundsatzes G 26, ...

Az 19.01.10

Ergebnisniederschrift 17. Tagung FB Sozialwesen am 12. August 2014 in Fulda**TOP 9 Gesundheitliche Eignung für den Feuerwehrdienst****TOP 9.1 Novellierung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge – Fortsetzung**

... überprüft werden kann. Diese Eignungsuntersuchungen sind durch geeignete Ärzte durchzuführen, insbesondere von Ärzten, die die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ führen oder von Ärzten, die bis 2008 zur Durchführung der G 26.3 durch Unfallversicherungsträger ermächtigt wurden. Die Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ verlangt in § 14 für Eignungsuntersuchungen einen Arzt, der mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraut ist. Daher kann nicht jeder Arzt die Untersuchungen durchführen. Die apparative Ausstattung der Praxis und die fachliche Kompetenz des Arztes / der Ärztin sind dafür unverzichtbar.

Allerdings gilt die Forderung der Pflichtuntersuchung G 26 nach ArbMedVV von Beschäftigten, also hauptamtlich tätigen Atemschutzgeräteträgern weiterhin. Dort ist es erforderlich über Dienstvereinbarungen oder arbeitsvertraglichen Regelungen den Nachweis der regelmäßigen körperlichen Eignung einzufordern. Eine Eignungsuntersuchung von Atemschutzgeräteträgern ist nur für ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige möglich.

***** *Ende des Berichts*

Die Notwendigkeit regelmäßiger, verpflichtender Untersuchungen wird diskutiert. Eine gesetzliche Grundlage hierfür scheint jedoch nicht vorhanden zu sein. Sie wird auch von einigen Teilnehmern abgelehnt.

B	Die Teilnehmer nehmen den Bericht oben zu Kenntnis.
---	---

Az 19.01.10

Ergebnisniederschrift 17. Tagung FB Sozialwesen am 12. August 2014 in Fulda

TOP 9 Gesundheitliche Eignung für den Feuerwehrdienst

TOP 9.2 Inklusion

In Mecklenburg-Vorpommern soll es in die Novellierung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes aufgenommen werden, so Herr Mucha.

B	Allgemeiner Konsens des Fachbereichs Sozialwesen ist es, dass körperlich oder geistig leistungsgeminderte Personen in vielen Feuerwehrbereichen gerne gesehen sind und sinnvoll eingesetzt werden können. Fest steht jedoch auch, dass bestimmte Einsatzbereiche nur mit voll einsetzbarem Personal bestückt werden können.
---	---

B	Der Fachbereich Sozialwesen nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis.
---	---

Az 64.09

Ergebnisniederschrift 17. Tagung FB Sozialwesen am 12. August 2014 in Fulda

TOP 10 Verschiedenes

TOP 10.1 Verwendung von ortsveränderlichen Personenschutzeinrichtungen mit erweiterten Schutzfunktionen (PRCD-S)

Herr Kettenbeil weist auf die Problematik hin, die die DGUV in ihrem Merkblatt „Wichtiger Sicherheitshinweis zur Verwendung von ortsveränderlichen Personenschutzeinrichtungen mit erweiterten Schutzfunktionen (PRCD-S)“ behandelt beschreibt. Das Merkblatt kann hier heruntergeladen werden:

http://www.dguv.de/medien/inhalt/praevention/fachbereiche/fb-fhb/documents/prcd_s.pdf

Weiterhin weist er auf das kürzlich neu veröffentlichte Merkblatt „Sicherheitshinweis für teleskopierbare Einreißhaken gemäß DIN 14851:2011-10“ der DGUV hin. Dieses Dokument kann man hier herunterladen:

http://www.dguv.de/medien/inhalt/praevention/fachbereiche/fb-fhb/documents/infoblatt_08.pdf